

Begründung

Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 68 und
Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 49

„GRÜNSTROM BAIERSDORF“ SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK UND WINDENERGIE

Stadt Riedenburg, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern

Entwurf vom 18.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens.....	3
1.1 Anlass.....	3
1.2 Ziel des Vorhabens.....	3
2. Umfang und Beschreibung des Planungsgebietes.....	4
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben.....	5
3.1 Regionalplan.....	5
3.2 Landesentwicklungsprogramm.....	9
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim.....	10
3.4 Bodendenkmäler.....	11
3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans.....	13
4. Erschließung.....	13
4.1 Verkehrserschließung.....	13
4.2 Wasserversorgung.....	13
4.3 Abwasserbeseitigung.....	13
4.4 Niederschlagswasser.....	13
4.5 Anschluss an das Stromnetz.....	13
4.6 Abfallwirtschaft.....	13
4.7 Brandschutz.....	14
4.8 Sparten und Leitungen.....	15
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen.....	15
6. Rückbauverpflichtung.....	16

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Bei der Stadt Riedenburg wurde die 68. Änderung des Flächennutzungsplans und 49. Änderung des Landschaftsplans beantragt. Östlich von Riedenburg und nördlich des Ortsteils Baiersdorf ist geplant, in einem 'landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet' im 'Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen' eine Windkraftanlage und eine untergeordnete Photovoltaik-Anlage zu errichten. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan und Landschaftsplan stellen diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsflächen als Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Errichtung von Windenergie mit ergänzender Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik und Speicher auszuweisen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grünstrom Baiersdorf“ befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes (VRG) Windenergie KEH 13 „nördlich Baiersdorf.“ Um den Vorrang der WEA im Windvorranggebiet sicher stellen zu können, werden beide Vorhaben in einem Bebauungsplan geplant. Die Errichtung einer PVA als ergänzende Nebenanlage zu einer Windenergieanlage in deren Nahbereich - der dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht - ist zulässig. Für die Errichtung der WEA ist ein gesondertes Verfahren nach dem BImSchG erforderlich. Voraussetzung für die Genehmigung von Windenergieanlagen sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind ebenso die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, ist bei Neuaufstellungen i. d. R. ein Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Für die Anlagen werden Sondergebiete Windenergie mit ergänzender Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik und Speicher ausgewiesen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die bedingte Festsetzung der Freiflächenphotovoltaiknutzung als ergänzende Nutzung zur vorrangigen Nutzung der Fläche zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in die planerische Grundkonzeption, die sich aus dem Flächennutzungsplan ergibt, überführt.

1.2 Ziel des Vorhabens

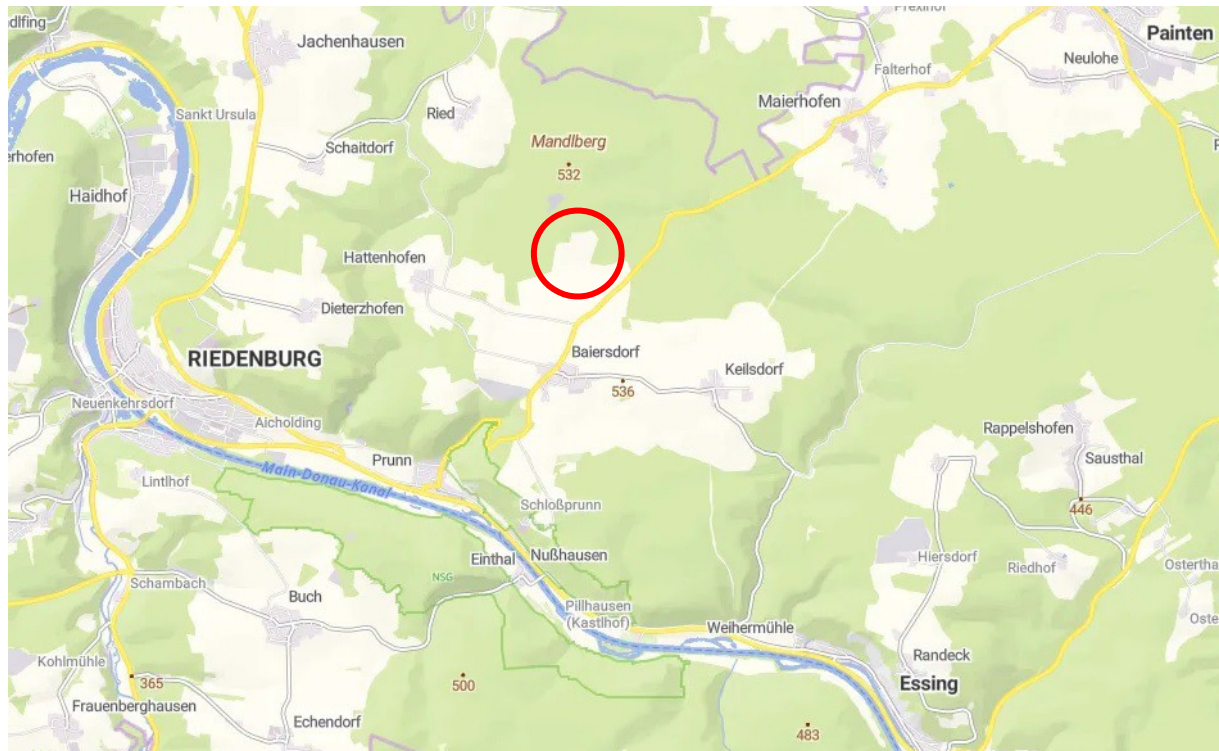
Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Stadtgebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Um dies zu erreichen ist geplant, beim Ortsteil Baiersdorf, in der Gemarkung Baiersdorf, eine Windkraftanlage und eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Flurstück Nr. 81 zu errichten. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung hat eine Größe von 4,85 ha und beinhaltet die geplante Windkraftanlage mit 263 m Höhe und die Photovoltaikanlage mit deren Grünflächen sowie landwirtschaftlichem Randstreifen. Die Photovoltaikanlage weist eine Größe von 3,2 ha auf.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Windkraftanlage sind rund 1.100 Meter nördlich des Ortsteils Baiersdorf geplant. Die Planung liegt entsprechend der bayerischen `Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen` in einem `landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet` und einem `Vorranggebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen`.

Die Zufahrt zum geplanten Standort erfolgt über die Kreisstraße KEH 16 sowie über die befestigten Flurwege nördlich von Baiersdorf. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung hat eine Größe von 4,85 ha. Die Summe der Baugrenzen innerhalb des Bebauungsplans umfasst rund 3,1 ha. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen sowie Batteriespeichern bis zu einer Höhe von 4,5 m über Geländeoberkante und eine Windkraftanlage mit Zufahrt, Montageflächen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 263 m bei einer Geländehöhe von 520 m ü.n.N. zulässig.

Die Baugrenze für die Photovoltaikanlage beträgt rund 2,95 ha. Eine Fläche für Batteriespeicher beträgt 0,05 ha und die Aufstellfläche für eine Windkraftanlage 0,08 ha.



Übersichtskarte zur Lage der geplanten Windkraftanlage und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Quelle BayernAtlas.

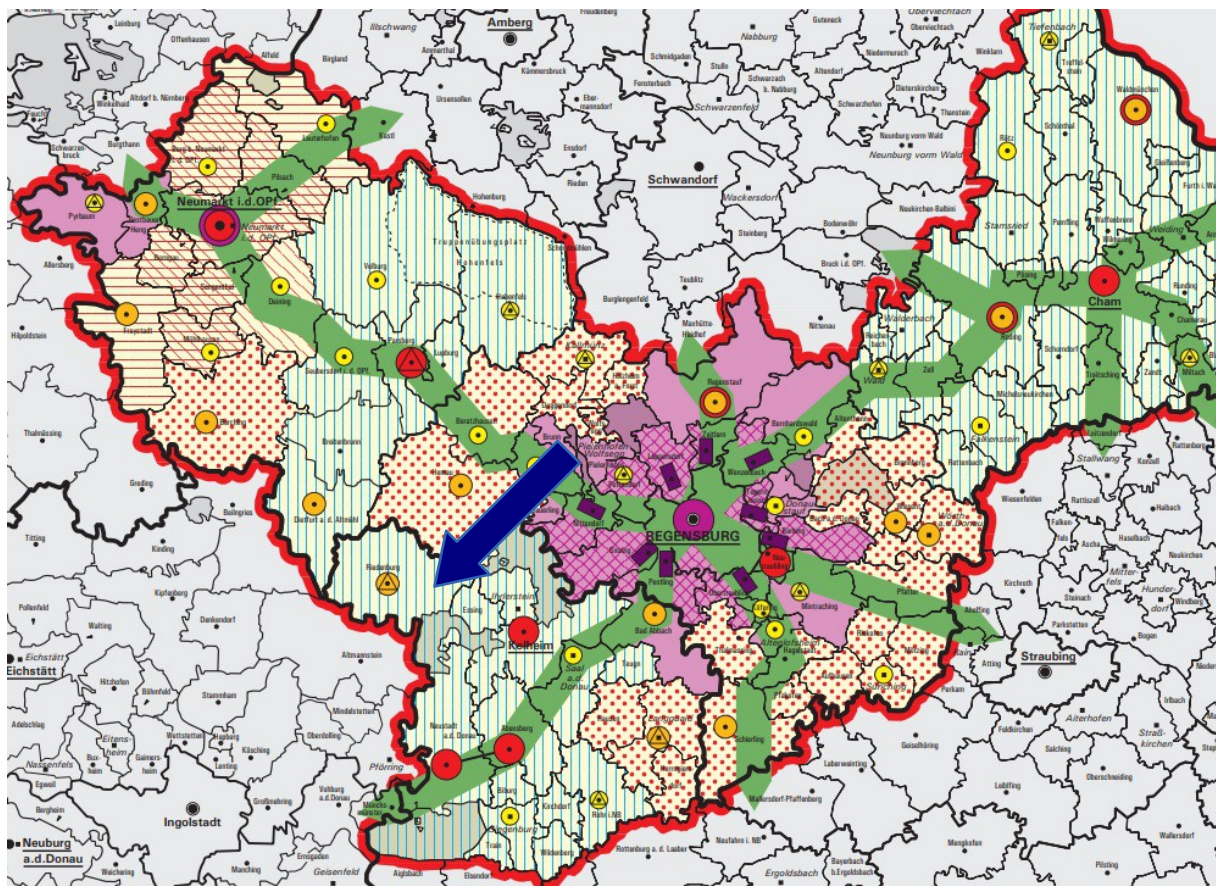
Bestehende ökologisch wertvolle Strukturen wie Böschungen und Ranken werden nicht beeinträchtigt. Die Planung der Photovoltaikanlage erfolgt nach den Kriterien des vereinfachten Verfahrens, so dass kein Ausgleich des Naturhaushalts nötig wird. Die Randflächen werden nicht eingezäunt und bleiben als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten. Die eingezäunte Fläche der Photovoltaikanlage beträgt rund 3,2 ha. Der Standort für die Batteriespeicher und die Windkraftanlage kann bei Notwendigkeit eingezäunt werden. Der Zaun ist nur im unmittelbaren Bereich der Baugrenze zulässig. Ein notwendiger Ausgleich ergibt sich aus den dauerhaft befestigten Flächen der Zufahrten und der Kranstellfläche

und für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die benötigte Ausgleichsfläche von 4.800 m² wird entlang der nördlichen Grundstücksgrenze erbracht. Die Planungsfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt im Naturpark Altmühltal. Im Umfeld, vor allem südlich der überplanten Fläche, befinden sich kartierte Biotop in einem Abstand von mindestens 250 m. Nördlich des Standorts besteht ein Landschaftsschutzgebiet. Das Grundstück der geplanten Photovoltaikanlage grenzt im Norden, Westen und Osten an einen Waldbestand, der bereits im Landschaftsschutzgebiet liegt. Im weiteren Umfeld südlich der Planfläche bestehen in einer Entfernung von mind. 1,5 km Ausgleichsflächen und das FFH-Gebiet Altmühltal. Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsfläche als Sondergebiet nach § 11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind reine Ackerflächen betroffen. Unter den Modultischen wird extensives Grünland entstehen. Für die Photovoltaik-Nutzung besteht eine Rückbaupflicht, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in der heutigen Form in Kraft tritt.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.



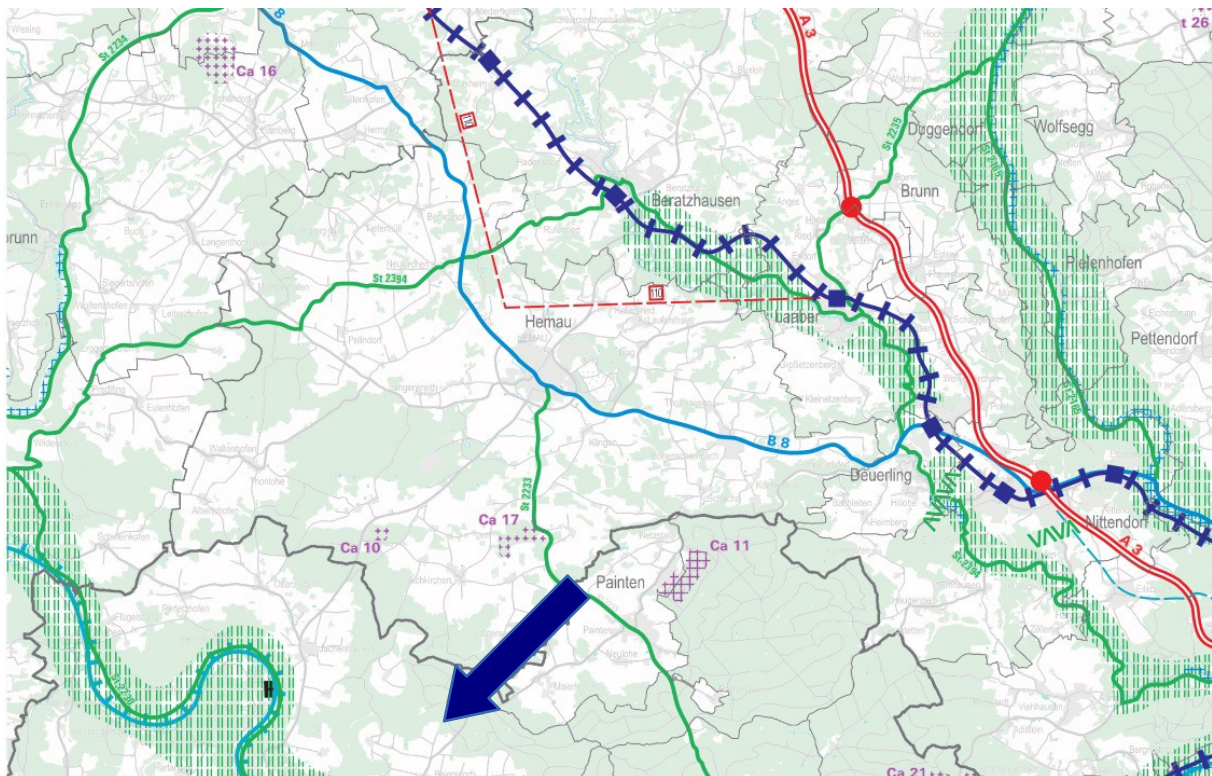
Regionalplan Regensburg (Ausschnitt Karte Raumstruktur, 2013)

Der Regionalplan Regensburg, Region 11, beinhaltet auch die Stadt Riedenburg im Westen der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Regensburg. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region. Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Stadt Riedenburg folgende Aussagen. Der Standort der Windkraft- und Photovoltaikanlage liegt im allgemeinen ländlichen Raum und ist dem Mittelzentrum Parsberg und Kelheim zuzuordnen.

Zur Energieversorgung in der Region wird in Teil B unter Punkt X darauf hingewiesen, dass durch einen weiteren Ausbau der Energieversorgung in der gesamten Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sichergestellt werden soll. Dazu trägt der geplante Ausbau der Nutzung der Wind- und Sonnenenergie bei.

Siedlung und Versorgung

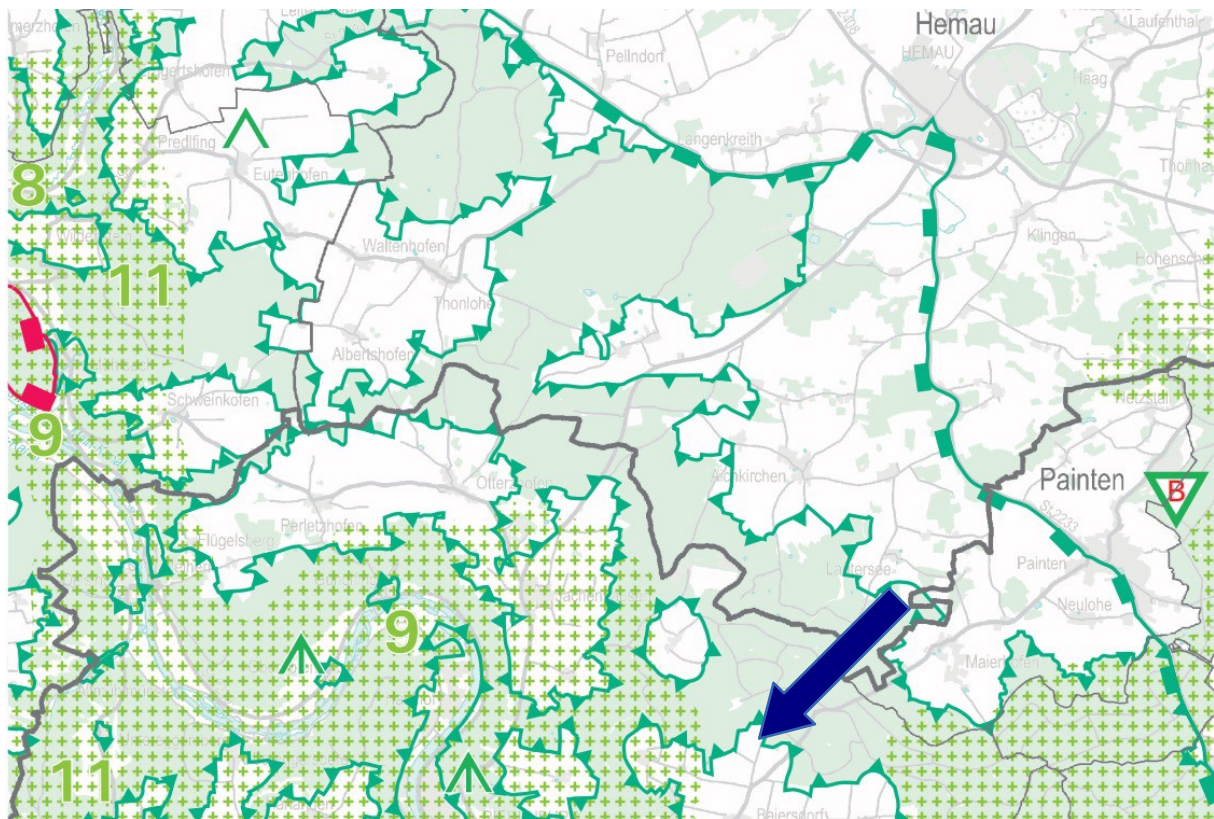
Laut Karte 2 'Siedlung und Versorgung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet. Entsprechend der Karte liegt der Planbereich nicht in einem Vorranggebiet für den Abbau von Bodenschätzen.



Regionalplan Regensburg (Ausschnitt Karte 2 Siedlung und Versorgung, 01.01.2012)

Landschaft und Erholung

Laut Karte 3 'Landschaft und Erholung' gibt es keine Maßnahmen im Bereich Landschaft und Erholung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Das Planungsgebiet liegt außerhalb der Schutzzone. Der unmittelbar nördlich, westlich und östlich angrenzende Wald ist bereits Teil des Landschaftsschutzgebietes Altmühltal.



Regionalplan Regensburg (Ausschnitt Karte 3, Landschaft und Erholung, 01.03.2011)

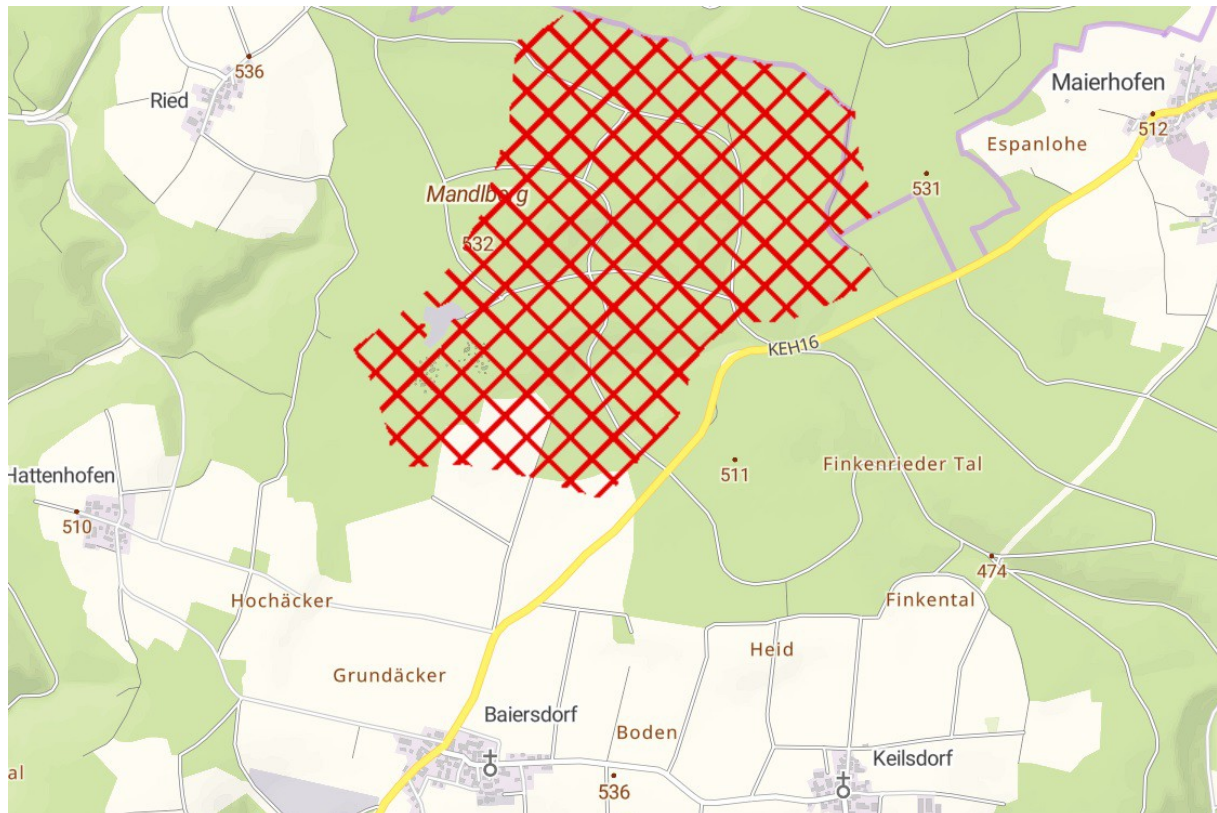
Vorranggebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen

Die geplante Energiegewinnung Baiersdorf liegt im Vorranggebiet für Windenergie nördlich von Baiersdorf des Regionalplans Region Regensburg (11), Fläche KEH 13, der seit kurzem rechtskräftig ist. Die Fläche des Flurstücks 81 wird vorrangig für eine Windkraftanlage genutzt. Unter der 'Rotorfläche', der vom Rotor überstrichenen Fläche, wird eine Photovoltaiknutzung und die Aufstellung von Batteriespeichern genutzt. Damit werden die Synergien einer Windkraftanlage mit der Photovoltaik und Energiespeicherung genutzt. Die Vorrangwirkung für Wind wird somit nicht beeinträchtigt und es besteht kein Konflikt mit der Vorrangfunktion für die Windenergie im Vorranggebiet. Der Photovoltaikanlage Baiersdorf stehen damit raumordnerische Gesichtspunkte nicht entgegen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die bedingte Festsetzung der Freiflächenphotovoltaiknutzung als ergänzende Nutzung zur vorrangigen Nutzung der Fläche zum Zwecke der Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen in die planerische Grundkonzeption, die sich aus dem Flächennutzungsplan ergibt, überführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb des Vorranggebiets für Windenergie KEH 13, des seit dem 01.02.2026 recht verbindlichen Regionalplans für den Planungsraum Regensburg- „Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung, Windenergie“. In Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat die Errichtung von Windenergieanlagen gegenüber raumbedeutsamen Nutzungen Vorrang. Die gesamte Fläche des Vorranggebietes – und damit auch der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans – muss grundsätzlich vollständig für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Allerdings soll, gemäß der Begründung zur genannten Teilfortschreibung

des Regionalplans 11 B X 4.3, die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie weitere Anlagen zur Energieerzeugung und – Speicherung innerhalb von Vorranggebieten Windenergie ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung hierdurch nicht eingeschränkt wird. Dem wird im vorliegenden Entwurf entsprochen. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in Vorranggebieten für Windenergie nur auf Flächen im Bereich bestehender Windenergieanlagen als ergänzende und untergeordnete Nutzung möglich. Es handelt sich also um Bereiche des Vorranggebiets, die der privilegierten Nutzung aus sich selbst beschränkenden Gründen nicht mehr zugänglich sind. Dieser Bereich ist auf eine Fläche im Radius des dreifachen Rotordurchmessers um bestehende Windenergieanlagen beschränkt. Dieser Abstand entspricht den technischen Vorgaben, die die Anlagen zur Standsicherheit untereinander einhalten müssen. Vorliegend ist die Errichtung einer Windenergieanlage im nördlichen Teilbereich des Sondergebiets „Windenergie und Freiflächenphotovoltaik“ vorgesehen. Die Realisierung dieses Vorhabens ist überwiegend wahrscheinlich. Der Antrag auf Erteilung der erforderlichen immissionschutzrechtlichen Genehmigung wird gestellt. Die für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene südliche Teilfläche des Sondergebiets „Windenergie und Freiflächenphotovoltaik“ liegt vollständig im Nahbereich der beantragten Windenergieanlage also in einem Umkreis des dreifachen Rotordurchmessers um den Mastfuß. Durch die getroffenen textlichen Festsetzungen ist sichergestellt, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nur als ergänzende Nutzung zulässig ist, solange und soweit sie zeitlich und räumlich einer Windenergienutzung zu- und untergeordnet ist. Durch den vorgesehenen zeitlichen Puffer von drei Jahren ist sichergestellt, dass keine unnötigen Auf- und Abbaumöglichkeiten in Bezug auf die Freiflächenphotovoltaikanlage erforderlich werden.



Regionalplan Regensburg – Vorranggebiet für die Nutzung von Windkraft.

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023) trifft folgende Aussage: „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (LEP 6.2.1 Z). Unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik wird im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023) ausgesagt: „Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. “Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte“.

Der geplante Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Baiersdorf liegt in einem ‘landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet’ und ist umgeben von Acker- und Waldflächen. Auf dem gleichen Flurstück wird mit der Photovoltaikanlage auch eine Windkraftanlage errichtet. Dominant und raumprägend ist die Windkraftanlage, so dass der Standort für die Photovoltaikanlage zu den vorbelasteten Standorten zu zählen ist.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023) trifft unter dem Punkt 6.2. Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.2 (B) Windenergie folgende Aussage: „Windenergie ist die einzige Form erneuerbarer Stromerzeugung, die im Winter ihr Ertragsmaximum hat, wenn auch der Strombedarf am höchsten ist. In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Mit regionsweiten Steuerungskonzepten für die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Konzentration der Anlagen an raumverträglichen Standorten vorsehen, wird einerseits die Errichtung von Windenergieanlagen unterstützt und andererseits ein unkoordinierter, die Landschaft zersiedelnder Ausbau verhindert.“

Die Umsetzung der Bundesvorgaben zur Ausweisung von Flächenbeitragswerten erfolgt in Bayern primär auf Ebene der Regionalplanung. So verpflichtet das mit Stand 01. Juni 2023 in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) die Regionalen Planungsverbände im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete (VRG) für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen (Z 6.2.2 LEP). Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung soll geeignete Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen sichern, sodass in diesen der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen zu gewähren ist. Ziel ist es, die Windenergieanlagen nach fachlichen Kriterien sowie regionsweit möglichst ausgewogen auf geeignete, ausreichend windhöffige und zugleich möglichst natur-, landschafts- und menschenverträgliche Gebiete zu lenken. Dadurch soll einerseits einem unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windenergie entgegengewirkt und andererseits Planungssicherheit für den Ausbau der Windenergie geschaffen werden. Der Regionalplan Regensburg legt Vorranggebiete für Windenergieanlagen gebietsscharf fest. Die Festlegung als Ziel (Z) im Regionalplan löst eine Anpassungspflicht für die kommunale Planung aus. Grundsätze (G) der Regionalplanung sind im Rahmen der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen. Die Überprüfung konkreter, standortbezogener Projekte in Umsetzung des regionalplanerischen Rahmens erfolgt jedoch erst im nach Immissionsschutzrecht erforderlichen Genehmigungsverfahren oder bei Aufstellung eines Bebauungsplanes. Gemäß der Karte ‘Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen’ liegt der Standort der geplanten Windenergieanlage im Vorranggebiet für Windkraft.

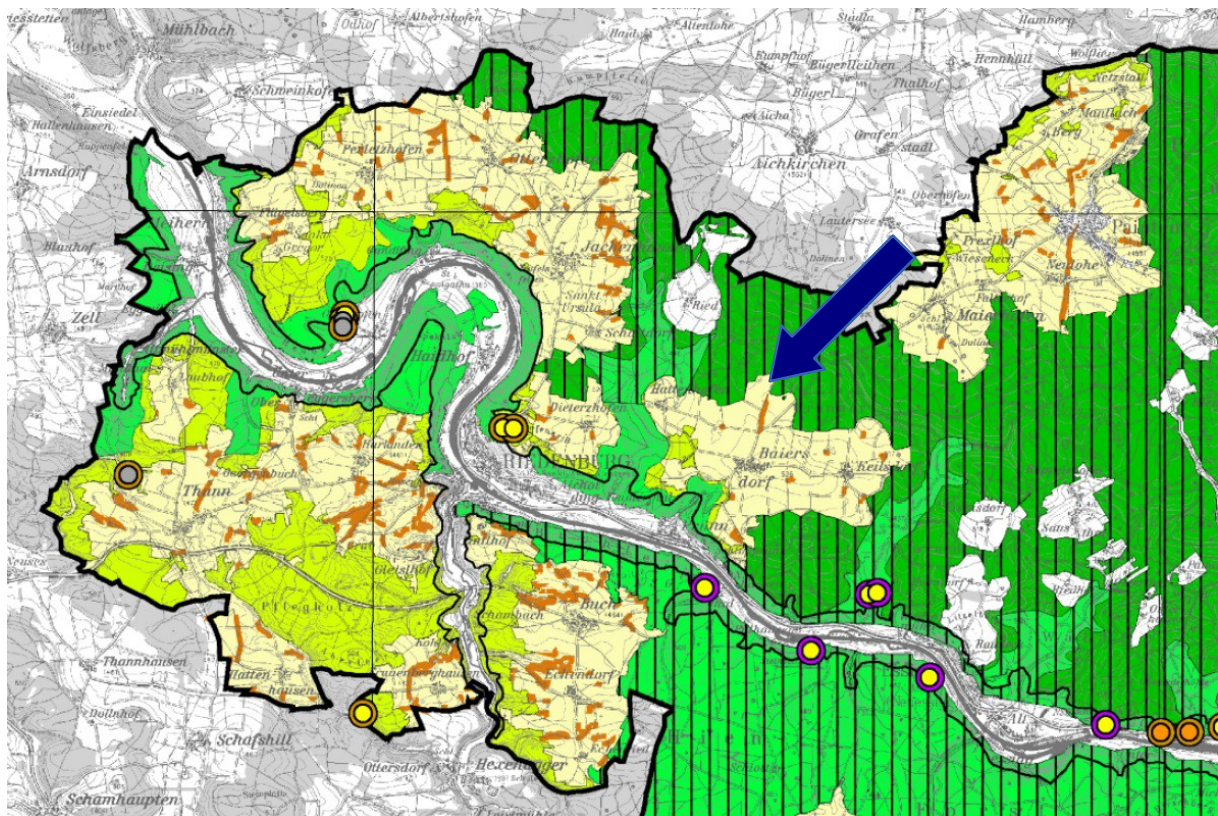
Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen führen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbil-

des. Die Beeinträchtigung wird durch Waldbestände auf der Nord-, West- und Ostseite, sowie durch bestehende Hecken und Feldgehölze auf der Südseite sehr vermindert. Durch den großen Abstand zum Ortsrand von Baiersdorf von rund 1.100 Metern wird eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbilds zudem reduziert.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Kelheim

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Kelheim beinhaltet für die Fläche der geplanten Windkraft- und Photovoltaikanlage keine spezifischen Darstellungen.

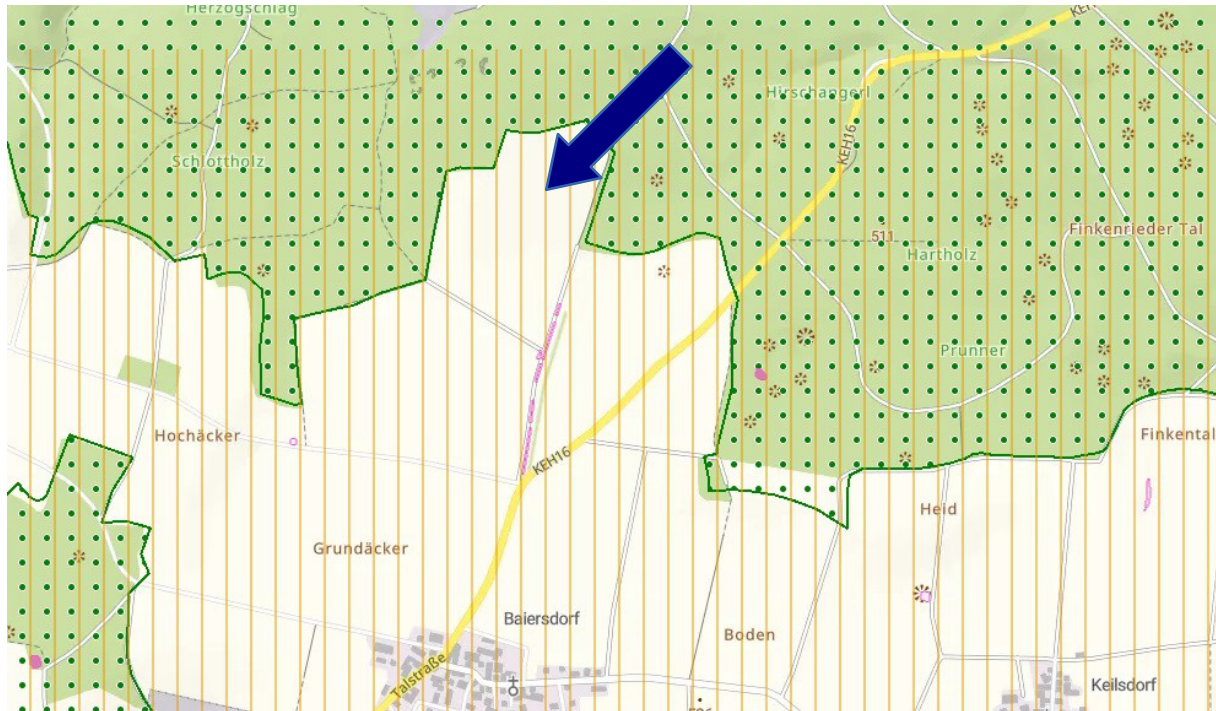
Gemäß der Ziele- und Maßnahmenkarte 2.4 Wälder und Gehölze liegt die Fläche im Bereich der geplanten Energieanlagen unmittelbar angrenzend an Waldgebiete. Für dieses Waldgebiet wurde das Ziel formuliert, eine weitere Zerschneidung von größeren zusammenhängenden Waldgebieten zu vermeiden. Für den Bereich westlich des Grundstückes wird das Ziel formuliert, Hecken und Feldgehölze in der Agrarlandschaft zu fördern.



ABSP Kelheim, Karte 2.4 Wälder und Gehölze.

Auf der Fläche der geplanten Energiegewinnung liegen weder Schutzgebiete nach dem BNatSchG (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Geschützter Landschaftsbestandteil, Landschaftsschutzgebiet etc.) noch nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Innerhalb des

Plangebietes liegt kein amtlich kartiertes Biotop. Es sind keine Vorkommen seltener Tiere und Pflanzen bzw. gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten bekannt. Der Standort liegt aber innerhalb des Naturparks Altmühltal. Im direkten Umfeld der geplanten Windkraftanlage und Photovoltaik-Freiflächenanlage befinden sich kartierte Biotope sowie im Ökokataster erfasste Flächen. Der Standort der geplanten Energiegewinnung liegt im Bereich von Ackerflächen, der von einem Landschaftsschutzgebiet im Norden, Westen und Osten umgeben ist. Um den angrenzenden Wald, der Teil des Landschaftsschutzgebiets ist, nicht zu beeinträchtigen, wird eine Abstandsfläche entlang dem östlichen Waldrand geplant. Die Abstandsfläche wird landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben.



Im Umfeld der geplanten Anlagen in einem 'landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet' nördlich von Baierdorf befinden sich kartierte Biotope (lila). Die gesamte Fläche liegt im Naturraum Altmühltal, aber außerhalb des Landschaftsschutzgebiets und des FFH-Gebiets Altmühltal (Quelle Themenkarten Bayern Atlas).

3.4 Bodendenkmäler

Eine Karte der Bodendenkmäler zeigt im weiteren Umfeld des Plangebietes verzeichnete Bodendenkmäler. Das nächstgelegene Bodendenkmal ist eine Eisenverhüttungsstelle der frühen Latènezeit östlich in einer Entfernung von über 600 m. Südlich bestehen in einer Entfernung von 1,2 km Spuren der Jungsteinzeit. Auf dem Grundstück der geplanten Windkraft- und Photovoltaikanlage ist hingegen kein Bodendenkmal verzeichnet. Die Modulfläche wird ohne Bodenaushub nur durch Rammen der Stützen sowie der Zaunpfosten errichtet. Senkrecht zu den Modulreihen ist ein Kabelgraben für ein Erdkabel als Verbindung der Modultische zum Trafo herzustellen. Die Batteriespeicher benötigen am Aufstellort eine Betonplatte als Fundament. Die Windkraftanlage wird voraussichtlich als Flachgrünung geplant. Die Planfläche selbst ist landwirtschaftliche Fläche. Es ist wahrscheinlich, dass etwaige Befunde durch das fortwährende Pflügen, oder besonders durch Tiefenpflügen, seit langem verloren sind. Beim Bau

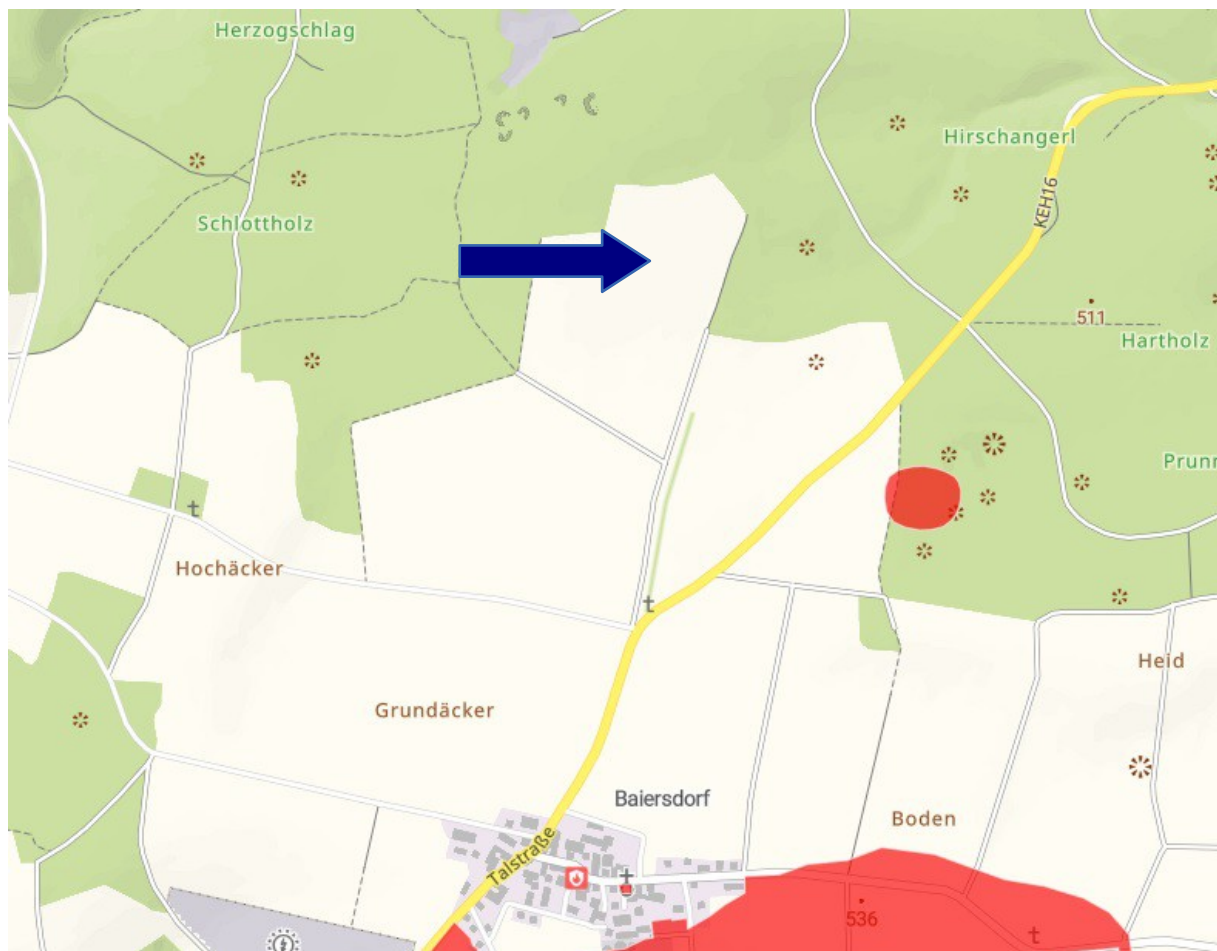
der geplanten Anlagen muss besonders während des Aushubs von Kabelgräben auf Verfärbungen im Erdreich oder Funde geachtet werden. Es besteht eine Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).



Im weiteren Umfeld der geplanten Windkraft- und Photovoltaikanlage nördlich von Baiersdorf befinden sich festgestellte Bodendenkmäler. Die Planfläche selbst ist nicht als Bodendenkmal verzeichnet (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan sowie der Landschaftsplan stellen den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Die geplante Windkraft- und die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird über die bestehenden Ortsstraßen und Flurwege von Riedenburg erschlossen. Die Zufahrt zur geplanten Anlage erfolgt von Süden über einen befestigten Flurweg von Baiersdorf. Die Wege zweigen von der Staatsstraße KEH 16 ab. Die private Zufahrt auf das Gelände erfolgt auf einem befestigten Weg, der für die Errichtung der Windenergieanlage benötigt wird. Diese Zufahrt bis zum Turmfuß dient auch der Feuerwehr. Im Bereich der PV-Anlage ist für die Feuerwehr bis zur Toranlage eine Zufahrt herzustellen, die Richtlinien für „Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit und Schutz vor Bodenerosion auf den geplanten Grünflächen ist höher als bei der bisherigen Nutzung als Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20-kV-Kabel benötigt. Das Kabel wird im Erdreich verlegt und ist Eigentum bzw. liegt in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Es ist nicht Eigentum der Bayernwerk AG.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Der Betreiber der Anlagen ist für die Einhaltung der Belange des Brandschutzes wie Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall und entsprechendem Anbringen einer Hinweistafel am Zufahrtstor sowie Abstimmung eines Feuerwehrplanes und die Einhaltung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr verantwortlich. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Zusätzlich sind im Feuerwehrplan die Standorte und Anschlüsse der Batteriespeicher und Details der Batterien einzutragen. Bei den Speichern handelt es sich um Lithiumeisenphosphat (LFP) Batterien, die in nicht begehbaren Batteriecontainern als ein eigenständiges System mit Löschanlage verbaut sind.

Aufgrund der Höhe der Windkraftanlage haben Feuerwehren kaum Möglichkeiten einer Brandbekämpfung. Brennende Gondeln sind für die Feuerwehr nicht erreichbar. Eine aktive Brandbekämpfung ist lediglich im Bereich des Turmfußes möglich. Die Erstellung eines Feuerwehrplans nach DIN 14095 dient der Feuerwehr zum schnellen Auffinden des Standorts der Windenergieanlage und ist Bestandteil eines ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes. Gerade wegen der geringen Eingriffsmöglichkeiten ist der Schwerpunkt umso mehr auf den präventiven Brandschutz zu legen, der sich sowohl in anlagentechnischen als auch in organisatorischen Maßnahmen niederschlägt.

Brandursachen bei Windkraftanlagen sind: Blitzeinschläge, Funkenbildung durch Überbeanspruchung der Rotorbremsen (mechanische Reibung), dadurch Gefahr der Übertragung auf brennbare Baustoffe in der Gondel, Schäden in hydraulischen Ölanlagen, Elektrische Mängel (Schaltschränke, Trafos). Aufgrund der genannten Brandursachen ist eine Vermeidung der Brandentstehung notwendig. Blitzschutzanlagen sind für alle Anlagen obligatorisch; dabei werden elektrische Überspannungen von den Rotorblättern oder den Gondeln über den Turm ins Erdreich abgeführt. Der hohe Installationsgrad in den Maschinengondeln und die brennbaren Baustoffe (schalldämmende Materialien) zwingen zu aktiven Brandschutzsystemen wie Löschanlagen mit inertisierenden Gasen, die beispielsweise in elektrischen Schaltschränken verbaut sind. Alternativen dazu sind Sprühnebelanlagen, die mit feinsten Wassertröpfchen aufkommende Brände bekämpfen.

Die Photovoltaikanlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang an beliebiger Stelle verschaffen.

Eine Feuerwehrezufahrt wird bis zur Toranlage errichtet. Dabei sind die Vorgaben der Feuerwehr hinsichtlich Traglast und Breite bzw. Kurvenradien zu beachten. Auf der Anlage besteht keine Löschwasserversorgung. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage weist nur eine geringe Menge an brennbarem Material auf. Im Schadensfall und einem möglichen Rasenbrand ist das mitgeführte Löschwasser zur Brandbekämpfung zu verwenden. Es sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände und Sicherheitsregeln) einzuhalten.

4.8 Sparten und Leitungen

Vor Baubeginn muss vom Anlagenhersteller eine Spartenabfrage durchgeführt und Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen eingeholt und beachtet werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen sind noch keine Spartenleitungen bekannt.

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Stadt Riedenburg wurde beantragt, eine Fläche östlich der Stadt als Sondergebiet Windenergie mit ergänzender Nutzung durch Freiland-Photovoltaik und Speicher auszuweisen, um die Errichtung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freiflächenanlage und einer Windkraftanlage zu ermöglichen.

Die Fläche liegt entsprechend der bayerischen 'Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen' in einem 'landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet' und in einem 'Vorranggebiet für die Windkraftnutzung'.

Der Standort wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass aus ökologischen Gesichtspunkten keine Lebensräume durch die Errichtung einer Photovoltaik- und einer Windkraftanlage beeinträchtigt werden. Die Einspeisezusage wurde bereits im Vorfeld vom Netzbetreiber Bayernwerk AG geklärt. Die Windenergieanlage und die Photovoltaikanlage werden mit einer Erdleitung, die entlang der Flurwege geführt wird, an das bestehende Versorgungsnetz angeschlossen.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und Planung der Photovoltaikanlage entsprechend der Kriterien des vereinfachten Verfahrens entstehen für die Solarnutzung keine Eingriffe in den Naturhaushalt, die ausgeglichen werden müssen. Für die Windkraftanlage entstehen Flächenversiegelungen und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die ausgeglichen werden müssen. Die entsprechende Ausgleichsfläche liegt auf dem Flurstück auf dem der Eingriff erfolgt.

Die Fläche liegt im historisch benachteiligten Gebiet / benachteiligte Agrarzone, welchem der Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung trägt, indem er diese Flächen für die Stromerzeugung mittels Photovoltaik für geeignet befindet und diesen Flächen die Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur überhaupt ermöglicht, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die geplante Windkraftanlage liegt im Vorranggebiet KEH 13. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung sichert geeignete Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen, sodass in diesen der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen zu gewähren ist. Ziel ist es, die Windenergieanlagen nach fachlichen Kriterien sowie regionsweit möglichst ausgewogen auf geeignete, ausreichend windhöffige und zugleich möglichst natur-, landschafts- und menschenverträgliche Gebiete zu lenken.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Eine Sichtbarkeit der Windenergieanlage nördlich von Baiersdorf sowie eine Ferneinsicht auf die 263 m Hohe Windenergieanlage ist gegeben. Eine Ferneinsehbarkeit auf die Modulfläche der Photovoltaikanlage ist aus südlicher Richtung teilweise gegeben.

Das Gelände der geplanten Windkraftanlage und Photovoltaik-Freiflächenanlage fällt leicht in südöstliche Richtung ab. Die Fläche ist auf der West-, Ost- und Nordseite von Wald umgeben. Die Module sind nach Süden ausgerichtet. Die Wohnbebauung am Ortsrand von Baiersdorf liegt rund 1.100 m südlich der geplanten Energiegewinnungsanlagen.

Auf Grund des Abstandes zur Wohnbebauung von mindestens 1.100 Metern wird davon ausgegangen, dass von den Anlagen keine schädlichen Immissionen (Blendwirkung, Reflexion) für die Wohnbebauung ausgehen. Eine Blendung von Verkehrsanlagen oder unzulässige Blendwirkungen auf Gebäude sowie Gefährdungen durch Eiswurf sind auszuschließen. Wird die Sicherheit des Verkehrs auf der Ortsverbindungsstraße durch Blendwirkung gefährdet oder bei unzulässigen Blendungen an Gebäuden oder Eiswurf hat der Anlagenbetreiber die Gefährdungen auf eigene Kosten zu beseitigen.

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Freiflächenphotovoltaikanlagen vor: „Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (Nahbereich).“

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Windenergienutzung und der Photovoltaiknutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Anlagenteile sind

nach den geltenden Regeln der Technik zu entsorgen.

Für die Freiflächenphotovoltaikanlage gilt außerdem eine auflösende Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB, die sicherstellt, dass bei Erteilung einer Genehmigung einer Windenergieanlage (Neugenehmigung oder Repowering) die Freiflächenanlage innerhalb einer Frist von 12 Monaten zurückzubauen ist, sofern es durch die Freiflächenphotovoltaikanlage zu Einschränkungen bei der Errichtung, Wartung oder Instandhaltung der Windenergieanlagen kommt. In diesem Fall gilt eine Rückbaupflichtung.

Die aufschiebend bedingte Zulässigkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage wird durch Rückbaupflichtungen für den Fall des Entfallens der Zulässigkeit und temporäre Rückbaupflichten im Falle der Beeinträchtigung der Nutzung der Fläche zum Zwecke der Errichtung, Betrieb, Wartung- u. Instandhaltung vorrangiger Windenergieanlagen flankiert. Die Vorrangigkeit der Windenergienutzung auf der gesamten Fläche ist daher zu jeder Zeit sichergestellt.

Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zum Zeitpunkt des Rückbaus. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele hat der Vorhabenträger eigenverantwortlich gemäß einem Pflege- und Entwicklungsplan nachzuweisen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in der heutigen Form in Kraft.

Die Windkraft- und Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-25 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten.

Stadt Riedenburg

verteten durch

Maximilian Sedlmeier, erster Bürgermeister

St.-Anna-Platz 2

93339 Riedenburg

Planer:

München, den 18.08.2026



Stefan Joven

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Ms.c. Wasser und Umwelt

Ingeborgstr. 22

81825 München

Tel. Büro: 089/43987339

Mobil: 0172/27 28 88 7